

## Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie und Umwelt**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** **Zuwendungsbescheid an die  
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH**

Bezug:

Anlagen: 1 Zuwendungsbescheid

---

## Beschlussantrag:

1. Die Universitätsstadt Tübingen bewilligt Zuwendungen in Höhe von 2.984.700 Euro (484.700 Euro für das Jahr 2013, 500.000 Euro für das Jahr 2014 bis 2018 jeweils 500.000 Euro) zum Ausgleich der Unterdeckung im Bereich Allgemeine Wirtschaftsförderung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH (WIT).
2. Dem Zuwendungsbescheid über Ausgleichszahlungen an die WIT wird in der vorliegenden Form (Anlage 1) zugestimmt.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		<b>Jahr 2013</b>	<b>Folgej.:</b>
Investitionskosten:	€	€	€
Bei HHStelle veranschlagt:	1.7950.7150.000	484.700 €	500.000 €
Aufwand/Ertrag jährlich	€	ab:	

## Ziel:

Die Ausgleichsleistungen zur Finanzierung des Bereichs Allgemeine Wirtschaftsförderung der WIT werden so ausgestaltet, dass sie mit dem EU-Beihilferecht vereinbar sind.

## **Begründung:**

### 1. Anlass / Problemstellung

Der Abschlussprüfer hat im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 empfohlen, die Ausgleichsleistungen, die von der Universitätsstadt Tübingen zum Ausgleich des Fehlbedarfs im Bereich Allgemeine Wirtschaftsförderung geleistet werden, bezüglich deren Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilferecht zu überprüfen.

### 2. Sachstand

Die Verwaltung hat daraufhin die Firma PricewaterhouseCoopers, Stuttgart (PWC) beauftragt eine beihilferechtliche Prüfung des von der Universitätsstadt Tübingen geleisteten Verlustausgleichs des Bereichs allgemeine Wirtschaftsförderung vorzunehmen.

PWC hat die Auffassung des Wirtschaftsprüfers bestätigt, wonach die Ausgleichsleistungen, also die jährlichen Zuschüsse an die WIT, als Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) zu werten sind, dass sie aber nach dem Freistellungsbeschluss gerechtfertigt werden können.

„Unseres Erachtens kann der Zuschuss an die WIT für die Wirtschaftsförderung für das Jahr 2011 auf der Grundlage der bestehenden Regelungen als nach dem Freistellungsbeschluss gerechtfertigt angesehen werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass eine Überprüfung der bestehenden mehrstufigen Betrauung durch die EU-Kommission zu einem anderen Ergebnis gelangt. ...“

PWC empfiehlt deshalb die bisher vorliegende mehrstufige Betrauung (= Gesellschaftsvertrag und jährliche Gemeinderatsbeschlüsse) in einer ausdrücklichen Betrauung entsprechend dem Freistellungsbeschluss der EU Kommission vom 20.12.2011 zusammenzufassen.

Nach dem Freistellungsbeschluss sind Beihilfen (hier die jährlichen Zuschüsse an die WIT zur Verlustübernahme allgemeine Wirtschaftsförderung) von der Notifizierungspflicht (Anmeldung bei der EU-Kommission) befreit, wenn es sich dabei um Ausgleichsleistungen an ein Unternehmen handelt, das mit der Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut worden ist.

Die Freistellungsentscheidung enthält keine Formvorschriften, wie die Betrauung formal zu gestalten ist. Dennoch sind bestimmte inhaltliche Anforderungen in der Betrauung darzustellen.

Dies sind im Wesentlichen:

- Wertung der Allgemeinen Wirtschaftsförderung als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse
- Objektive und transparente Darstellung der Parameter zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs
- räumliche Beschränkung der Gemeinwohlverpflichtung
- Regelungen zur Vermeidung von Überkompensationen (ggf. Rückzahlungsverpflichtung)

Der vorgelegte Bewilligungsbescheid entspricht diesen Anforderungen.

Die im Zuwendungsbescheid jährlich bewilligten Zahlungen entsprechen den Jahresfehlbeträgen des Bereichs allgemeine Wirtschaftsförderung in den jeweiligen Wirtschaftsplänen bzw. der Finanzplanung der WIT.

Falls der festgesetzte Jahresfehlbetrag nicht eingehalten werden kann, gilt Ziffer 2.1 des Zuwendungsbescheides. Danach haben zuwendungsfähige Mehrausgaben nur dann Aussicht auf Förderung, wenn sie vor Durchführung der Tätigkeiten durch die Universitätsstadt Tübingen anerkannt wurden.

Der Bewilligungsbescheid wurde von PWC geprüft.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen dem Zuwendungsbescheid zuzustimmen.

4. Lösungsvarianten

Man kann sich auch weiterhin auf einen mehrstufigen Betrauungsakt berufen. Dabei besteht das Risiko, dass die EU-Kommission bzw. Gerichte den Sachverhalt anders einschätzen und gegebenenfalls eine Rückabwicklung der gewährten Zuwendungen fordern. Eine hierdurch unter Umständen eintretende Insolvenz der WIT stellt hierbei keinen Hinderungsgrund für eine Rückforderung dar.

5. Finanzielle Auswirkung

Keine, die WIT erhält auch weiterhin die erforderlichen Ausgleichsleistungen für den jeweiligen Jahresfehlbetrag im Bereich Allgemeine Wirtschaftsförderung entsprechend der Regelung in § 18 Abs 2 des Gesellschaftsvertrags.

Sollten die Jahresfehlbeträge im Bereich Allgemeine Wirtschaftsförderung dagegen geringer ausfallen als sie im Vorfeld im Wirtschaftsplan veranschlagt wurden, ist der Überschussbetrag des jährlichen Zuschusses an die Stadt zurück zu gewähren.

6. Anlagen

Anlage 1: Zuwendungsbescheid an die WIT

